

### Was regelt das Mutterschutzgesetz?

Seit 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für schwangere und stillende Studentinnen, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt, d. h. bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Exkursionen und Praktika<sup>1</sup> (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Durch das Gesetz sollen schwangere bzw. stillende Frauen und das (ungeborene) Kind vor Gefährdungen und Gesundheitsschädigungen geschützt werden. Das Mutterschutzgesetz ermöglicht schwangeren bzw. stillenden Frauen die Fortführung ihrer hochschulischen Ausbildung, so weit dies verantwortbar ist. Damit der Mutterschutz gilt, muss die Studentin ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit der Hochschule eigenständig melden (§ 15 Abs. 1 MuSchG).

Studentinnen dürfen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor der Geburt sowie mind. acht Wochen nach der Geburt) nicht an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, es sei denn sie erklären sich ausdrücklich (d. h. schriftlich) dazu bereit. Studentinnen dürfen während der Schwangerschaft und Stillzeit nicht an Sonn- und Feiertagen (§ 5 Abs. 2 MuSchG) sowie nach 20 Uhr (bis spätestens 22 Uhr) an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen (§ 6 Abs. 2 MuSchG), außer sie verlangen dies ausdrücklich (d. h. schriftlich).

Die Bereitschaftserklärungen zur Teilnahme unter diesen Bedingungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 MuSchG).

Eine weitere Neuerung ist die notwendige Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Festlegung notwendiger Schutzmaßnahmen (§ 10 MuSchG) sowie damit einhergehende Ersatzmaßnahmen (Nachteilsausgleiche) bei vorhandenen Gefährdungen (§ 9 MuSchG Abs. 1).

<sup>1</sup> Für die Umsetzung der Mutterschutzregelungen im Rahmen eines Praktikums ist die jeweilige Praktikumsstelle zuständig.

### Wie Sie uns erreichen

**HAWK**  
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminden/Göttingen

#### Familienservice der HAWK

Goschentor 1 (Raum 310)  
31134 Hildesheim  
Tel.: 0 51 21/881-148  
E-Mail: familie@hawk.de  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
www.hawk.de/familie



#### Studentische Angelegenheiten der HAWK

Jasmin Pettke  
Hohnsen 4 (Raum E10)  
31134 Hildesheim  
Tel.: 0 51 21/881-116  
E-Mail: jasmin.pettke@hawk.de  
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 9.00 – 12.00 Uhr,  
Mo. bis Do. 14.00 – 15.30 Uhr  
www.hawk.de/studentische-angelegenheiten



#### Weiterführende Informationen

- [www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/)
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>
- <https://www.hawk.de/de/hochschule/organisation-und-personen/zentrale-einrichtungen/gleichstellungsbuero/familienservice/studium-und-familie>



### Mitteilung der Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit

Damit Sie den Mutterschutz in Anspruch nehmen können, ist eine schriftliche Mitteilung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit an die HAWK notwendig. Die Mitteilung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit ist optional. Auf die Schutzrechte des Mutterschutzgesetzes kann sich eine Studentin nur berufen, wenn sie ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit eigenständig gegenüber der Hochschule mitteilt.

Dazu wenden Sie sich an die Abteilung Studentische Angelegenheiten. Als zentral zuständige Stelle werden hier auf Grundlage des voraussichtlichen Entbindungstermins die Mutterschutzfristen berechnet und die weiteren Schritte eingeleitet.

Folgende Unterlagen müssen Sie einreichen:

- Formular „Mutterschutz im Studium/Mitteilung an die HAWK“ inklusive Auflistung geplanter Lehrveranstaltungen/Prüfungen während der Schwangerschaft und Stillzeit
- Bescheinigung der Hebamme/der Ärztin\*des Arztes über bestehende Schwangerschaft mit Entbindungstermin oder Mutterpass in Kopie

Ihre Unterlagen werden anschließend an Ihre Fakultät weitergeleitet.

Nach der Geburt Ihres Kindes teilen Sie der Abteilung Studentische Angelegenheiten den Geburtstermin zur eventuellen Neuberechnung der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist mit dem gleichen Formular mit.

**Hinweis:** Die HAWK ist verpflichtet, mitgeteilte Schwangerschaften oder Stillzeiten an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

### Gefährdungsbeurteilung

Für die Gewährleistung eines umfassenden Gesundheitsschutzes für schwangere und stillende Studentinnen sowie das (ungeborene) Kind ist es notwendig, eine Gefährdungs-

beurteilung über alle Tätigkeiten im Mutterschutzzeitraum zu erstellen. Deshalb wird insbesondere schwangere und stillende Studentinnen, die bei ihren Tätigkeiten in Werkstätten und Laboren besonderen Gefahren ausgesetzt sein können, z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, Lärm usw., eine rasche Meldung an die Hochschule empfohlen.

Sobald Ihre Mitteilung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit in der Fakultät vorliegt, erarbeiten die Lehrenden bzw. Labor- oder Werkstattleitungen mit Ihnen eine individuelle Gefährdungsbeurteilung. Auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung werden gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt.

### Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Als schwangere oder stillende Studentin dürfen Sie an Sonn- und Feiertagen (z. B. bei Blockseminaren) sowie nach 20 Uhr (bis spätestens 22 Uhr) nicht an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung ist Ihnen die Teilnahme allerdings möglich. Dazu führen Sie entsprechende Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Formular auf, das Sie bei der Abteilung Studentische Angelegenheiten zur Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit einreichen.

Achten Sie bei der Teilnahme an Blockseminaren auf die erlaubte Höchstarbeitszeit von 8,5 Stunden.

Schwangere Studentinnen dürfen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor der Geburt sowie mind. acht Wochen nach der Geburt) nicht an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung ist Ihnen die Teilnahme allerdings möglich. Auch hierzu geben Sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Formular an, das Sie bei der Abteilung Studentische Angelegenheiten zur Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit einreichen.

**Wichtig ist:** Sie können in allen oben aufgeführten Fällen die Einverständniserklärungen zur Teilnahme jederzeit mit Wir-

kung für die Zukunft widerrufen (Schriftform). Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf für eine bereits begonnene oder für eine abgelegte Prüfung nicht möglich ist. Wenn eine Prüfung abgebrochen wird, gelten die allgemeinen Regeln der Prüfungsordnung zum Rücktritt.

### Nachteilsausgleich

Das Mutterschutzgesetz legt fest, dass schwangere bzw. stillende Studentinnen keinen Nachteil haben dürfen und die Hochschule Nachteilen entgegenwirken soll. Sollten sich aufgrund Ihrer Schwangerschaft, Geburt oder Familienverantwortung Nachteile in Bezug auf die Erbringung von Studien-/Prüfungsleistungen für Sie ergeben, können Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich (Erbringung von Studien-/Prüfungsleistung unter angepassten Bedingungen) bei der Prüfungskommission stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie aufgrund einer festgestellten Gefährdung eine Studien-/Prüfungsleistung nicht ablegen dürfen.

Für die Beantragung wenden Sie sich an das zuständige Prüfungsamt und für die Antragsstellung an die Prüfungskommission. Im Antrag sollte die Art des beantragten Nachteilsausgleichs, z. B. verlängerte Bearbeitungszeit, gemeinsam mit einer Begründung und entsprechenden Nachweisen, z. B. der Bescheinigung der Schwangerschaft, dargelegt werden. Für Beratungen können Sie sich auch an den Familienservice der HAWK wenden.

### Beratung und Ansprechpersonen

Zur formalen Mitteilung der Schwangerschaft bzw. Stillzeit wenden Sie sich an die Abteilung Studentische Angelegenheiten.

Zur persönlichen und vertraulichen Beratung zum Mutterschutz können Sie sich an den Familienservice wenden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie und zu den familienfreundlichen Angeboten der HAWK.